

Die Umschau

auf dem Gebiete des Zoll- und Steuer-Wesens.

Erscheint monatlich zweimal.

Preis
halbjährlich 2,50 M.
pränumerando
einschließlich Postgebühr.

Man abonnirt bei allen Buch-
handlungen und Post-Ar-
beitsstätten, bei der Expedition
von Eugen Schneider in
Minden i. Westf.

Auskunftsblatt für Handel, Spedition, Gewerbe u. Industrie
in Zoll- und Steuerfragen auch des Auslandes.

Zeitschrift für Zoll- und Steuer-Technik und Verwaltung.

Anzeigen
kosten 30 Pf. die halbe Peti-
zeile oder deren Raum.

Bei Wiederholungen
billiger.

Expedition: Minden
Obermarktstraße 28.

Verlag v. Eugen Schneider
in Minden i. Westf.

Nr. 3.

Minden i. Westf., Februar 1888.

7. Jahrgang.

Inhalt:

Kritische Bemerkungen zu verschiedenen Braubesteuерungsmodalitäten (S. 17). Ueber die Stellung der Hauptamtsmitglieder in Preußen zu einander (S. 18). Merkmale zur zolltechnischen Unterscheidung von Weinöl und Weinölsirup (S. 19). Bundesräthliche Abänderungsbeschlüsse zu den Ausführungsbestimmungen des neuen Brautweinsteuergesetzes (S. 19). Zur Frage der Schabenerfaßpflichtigkeit der Steuerbehörde für Be-
laste im Spirituskeller (S. 20). Stempelpflichtigkeit der Berechtigungsscheine (S. 20). Gahrverfahren für Brauereiabfälle (S. 21). Reichs-
ger.-Erf. v. 17./2.87 Verjährungsfrist bei der Stempelsteuer betr. (S. 21). Desgl. v. 10./11.87 Veranstaltung einer Lotterie betr. (S. 21).
Personalnachrichten (S. 23). Anzeigen (S. 24).

Kritische Bemerkungen zu verschiedenen Braubesteuerungsmodalitäten.

Von G. Reisenbichler.

So viel Köpfe — so viel Sinne, möchte man ausruhen wenn man die so verschiedenen Braubesteuerformen in den Bierländern vergleichend betrachtet. Es ist dies ein für den praktischen Brauer höchst interessantes Feld, weil es ihm manche Einsicht und manche Besserung verspricht, wenn er sich die Betrachtung zu Nutzen macht. Es soll deshalb in nachfolgendem hierzu eine Art Anleitung sowie kritische Be-
sprechung gegeben werden.

Das sowohl nach der Größe seiner Produktion wie seiner einzelnen Brauereien und dem Werth seiner Erzeugnisse erste Bierland der Welt ist unzweifelhaft England. Es hat sich bis in die jüngste Zeit begnügt, seine Braubesteuern nach der Malzmenge zu bemessen. Es kann nicht geleugnet werden, daß die Braubesteuererhebung nach dem Malzraume eine ziemlich primitive und oberflächliche Grundlage der Berechnung abgibt, aber der Brauer befriedet sich damit leicht, weil dann der übrige Braubetrieb von jeder weiteren Aufsicht und Belästigung frei bleiben kann. Aber es ist andererseits wieder gar kein Anhaltspunkt über die eigentlich zu erzielende Menge des Gebräus gegeben, oder ist derselbe wenigstens ebenfalls ziemlich unsicher, was sich besonders für die sogenannte Restitution bei der Ausfuhr bemerklich macht und dann um so umständlichere Berechnung erfordert. Zudem, wie die Malz-
steuer in England festgelegt wurde, nämlich nicht nach der Menge trockenen fertigen Malzes, sondern nach der von quell-
reisem Malz, so machte dies manche Eingriffe in den freien Verlauf der Mälzerei nötig, war deshalb für diese mit manchen Fesseln verbunden. Es kann sich nun der Brauer allerdings noch eher eine Beaufsichtigung des Mälzerei- als des eigentlichen Braubetriebes gefallen lassen, trotzdem wurde die Beaufsichtigung der Mälzerei in England schwer empfun-
den und man war deshalb der Malzraumsteuer dort niemals gewogen, wie man es derselben nicht mit Unrecht bei uns ist. Zedenfalls war die Berechnung der Steuer nach dem feuchten Quellmalz bereits als eine Art Annäherung an die sogenannte

Malzraumsteuer und an die der flüssigen Würze anzusehen, denn man erkannte wohl, daß die Taxirung des lockeren trockenen Malzes einen etwas unsicheren Anhaltspunkt ergab, der sich durch das Quellen verbessern müßte, weil dies auch einen Schlüß auf die Güte und den Werth einer Gerste durch deren Aufnahmefähigkeit für Wasser ziehen ließ. Je brau-
kräftiger, stärkermehlhaltiger, also werthvoller eine Braugerste war, desto mehr vermochte sie bei dem übrigens genau vor-
geschriebenen Quellen Wasser aufzunehmen und ihren Raum zu vergrößern, ein Verhältniß, das übrigens auch bis zum trockenen fertigen Malze zu erkennen bleibt und also auch hier die Malzsteuer etwas zu reguliren vermögt. Heute hat England die theoretisch vollkommenste Biersteuerform, nämlich die Würze- oder Gradsteuer, nachdem ihm bereits Österreich längere Zeit damit vorangegangen war. Trotzdem die Brauer des letzteren Landes genug der unsiebamen Erfahrungen mit diesem Steuermodus machen mußten, trotz vieler Petitionen englischer Brauer gegen Einführung desselben, ist er dort auch zur That geworden, die Theorie hat hier über die Praxis gesiegt. Ohne Zweifel ist die Gradsteuer mit Hülfe des Saccharometers eine höchst genaue in Bezug auf den Extrakt-
gehalt, aber in Bezug auf Feststellung der Würzemengen er-
geben sich bei diesem Modus manche Mängel. Es entsteht eben hier die Frage, wo soll die Würze nach ihrer Menge gemessen werden? Es muß die vollk innen fertige Würze mit dem Saccharometer untersucht werden, also wenn sie aus dem Hopfensudkessel kommt, und es sollte also die Raummenge eigentlich nach dem Kessel bemessen werden, aber man hat, wenigstens in Österreich, das Kühlenschiff herangezogen, welches offenbar in Folge seiner weiten Ausdehnung bei geringerer Tiefe am wenigsten zur genauen Bestimmung der Würze-
mengen brauchbar erscheint, was deshalb mit Recht den Grund-
steter Klagen von Seite der Brauervelt abgibt. Es wäre eben hier ein eigener und genauer Würzemessapparat am Platze, der die vom Kühlenschiff bei bestimmter Temperatur abgehende Würze nach ihrem Maß genau zu messen ver-
möchte. Aber daß es hieran fehlt, bildet stets einen Stein des Anstoßes, der Würzekontrollapparat ist bei der Grad-
steuer so nothwendig, wie ein ähnlicher bei der unter Steuer-